

Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadtverwaltung

Stadt Saalfeld/Saale



Amtliche **Bekanntmachungen**

1. Änderungssatzung

zur Hauptsatzung der Stadt Saalfeld/Saale vom 22. September 2009

Präambel

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat auf Grund der §§ 13 Abs. 2, 19 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKÖ) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. Nr. 2, S. 41), zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung (Gesetz für mehr Demokratie in Thüringer Kommunen) - Volksbegehrens-Begleitgesetz - Fünftes Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 8. April 2009 (GVBl. Nr. 5 S. 345) in Verbindung mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit vom 8. Dezember 2009 (GVBl. Nr. 15, S. 782) in seiner Sitzung am 24. Februar 2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Der § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Der ehrenamtliche 2. Beigeordnete erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 9 % des Höchstbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters einer Gemeinde mit mehr als 5.000 Einwohnern entsprechend der jeweils gültigen Fassung der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf

Der § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Beulwitz erhält eine Aufwandsentschädigung von 45 % des jeweils geltenden Höchstbetrages für einen ehrenamtlichen Bürgermeister einer Gemeinde von 501 bis 1.000 Einwohnern gemäß Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit.

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Saalfeld/ Saale, den 12. April 2010

Matthias Graul Bürgermeister

Dienstsiegel

Saalfelder Festwoche "1111 Jahre Ersterwähnung" vom 16. - 20. Juni 2010



Ausführliche Informationen im Internet unter www.saalfeld.de, im Saalfeld-Rudolstadt Bürgerradio SRB, im Saale-Info-Kanal und in der regionalen Presse.

Entgeltordnung

für die Benutzung kommunaler Sportfreianlagen für Stadion An den Saalewiesen, Lok-Sportplatz, Sportplatz Remschütz

Geltungsbereich

- (1) Diese Entgeltordnung gilt für die im § 5 genannten Sportfreianlagen und Bereiche, die sich im Eigentum und in kommunaler Trägerschaft der Stadt Saalfeld/Saale befinden.
- (2) Sie gilt für Sportfreianlagen, die von der Stadt Saalfeld für den Vereinssport für Schulen oder andere Nutzer die sich nicht in Saalfelder Trägerschaft befinden angemietet und zur Benutzung vergeben werden.

§ 2 Unentgeltliche Benutzung

Im Zusammenhang mit dem geltenden Sportfördergesetz ist die Benutzung durch anerkannte Sportorganisationen, Schulen und anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, kirchliche Träger und Schulfördervereine (im Folgenden werden die drei letztgenannten Nutzergruppen Freie Träger genannt) in der Regel unentgeltlich. Dies gilt

- für den Übungs- und Lehrbetrieb und für die Durchführung von Pflichtwettkämpfen gemeinnütziger Sportvereine der Stadt Saalfeld,
- für den Schulsport der Schulen im Stadtgebiet Saalfeld,
- für Kinder und Jugendliche bis 27 Jahre, die regelmäßige sportliche Angebote der Freien Träger wahrnehmen und ihren Sitz und ihr Tätigkeitsfeld in der Stadt Saalfeld haben,
- für Veranstaltungen mit Sportvereinen aus den Saalfelder Partnerstädten
- für Veranstaltungen der Stadtverwaltung sowie
- für Veranstaltungen des Katastrophenschutzes und der Feuerwehr.

Entgeltliche Benutzung

- (1) Die Höhe des Entgeltes bemisst sich nach der vereinbarten Art und Dauer sowie den für die jeweilige Sportanlage bestimmten Entgeltsätzen gemäß § 5 dieser Entgeltordnung.
- (2) Die Entgeltpflicht erstreckt sich auf den mit der Stadt Saalfeld schriftlich vereinbarten gesamten zugeteilten Nutzungszeitraum. Angebrochene Stunden werden zur vollen Stunde auf- bzw. abgerundet.
- (3) Bei der Stadtverwaltung Saalfeld, Äbt. Sport/Bäder, ist vom Nutzer jeweils ein schriftlicher Antrag auf Überlassung einer kommunalen Sportstätte zu stel-
- (4) Die Stadtverwaltung wird ermächtigt, bei Benutzung kommunaler Sportanlagen von Nutzern die keinem Sportverein oder Freien Träger mit Sitz und Tätigkeitsfeld in Saalfeld angehören, bei Sonderveranstaltungen nach § 4, Entgelte, wie im § 5 bestimmt, zu erheben.
- (5) Sind für sonstige Leistungen der Stadt keine Entgelte in § 5 bestimmt, so kann die Stadtverwaltung die für die jeweilige Leistung entstehenden Kosten und Aufwendungen gesondert berechnen. Dies betrifft insbesondere solche Aufwendungen, die über das Maß der üblichen sportlichen Nutzung hinaus-
- (6) Bei Sportveranstaltungen, bei denen durch die Veranstalter Eintrittsentgelte erhoben werden, sind von den Brutto-Einnahmen 20 % an die Stadt abzuführen. Dies gilt nicht bei Fußballspielen, bei denen der Ausrichter gemeinnütziger Sportverein der Stadt Saalfeld ist und Pflichtwettkämpfe im Fachverband absolviert.
- (7) Die in § 5 bestimmten Entgelte beinhalten keine gesetzliche Mehrwertsteuer. (8) Angemeldete Nutzungszeiten für den Übungs-, Lehr-, und Wettkampfbetrieb, die nicht in Anspruch genommen werden, sind mindestens 24 Stunden zuvor in der Abteilung Sport/Bäder der Stadtverwaltung abzumelden. Erfolgt dies nicht, sind diese Zeiten durch den Verursacher entsprechend der Entgeltsätze nach § 5 zu bezahlen. Ausgenommen sind witterungsbedingte und nicht vorher absehbare Gründe.

ımtsbi



§ 4 Sonderveranstaltungen

- (1) Sonderveranstaltungen sind nicht sportliche und kommerzielle Veranstaltungen.
- (2) Für nicht sportliche und kommerzielle Veranstaltungen sind, neben den Entgelten, zusätzlich 20 % der erzielten Brutto-Gesamteinnahmen aus Eintrittsgeldern an die Stadt Saalfeld abzuführen.

§ 5 Entgeltsätze

OFFENE SPORTANLAGEN Sportfreianlagen

	Sportfreianlagen		Entgelt (EUR) nach § 3 Abs. (4)	Entgelt (EUR) nach § 4 Abs. (1)
1.	Stadion An den Saalewiesen		nicht Saalfelder Vereine und Andere	nicht sportliche Veranstaltungen und Sonderver- anstaltungen 50,00
	Naturrasenplatz mit Funktionsgebäude und Umkleidekabinen + Sprecherturm mit Beschallungsanlage	Stundensatz:	20,00	
	Kunstrasenplatz mit Funktionsgebäude und Umkleidekabinen	Stundensatz:	20,00	
	Leichtathletikanlage mit Funktionsgebäude und Umkleidekabinen + Sprecherturm mit Beschallungsanlage	Stundensatz:	20,00	50,00
	Flutlichtanlage	Stundensatz:	2,50	2,50
2.	Lok-Sportplatz, Sportplatz Remschütz Hauptplatz mit Funktionsgebäude und	Stundensatz:	15.00	40,00
	Umkleidekabinen Nebenplatz mit	5.0.1.00.150.12.	. 5,00	.5,55
	Funktionsgebäude und Umkleidekabinen	Stundensatz:	15,00	
	Flutlichtanlage	Stundensatz	2,50	2,50

§ 6 Vertrag entgeltliche Nutzung

(1) Für jede entgeltliche Nutzung ist ein Nutzungsvertrag mit der Stadt Saalfeld/Saale, Abteilung Sport/Bäder, Markt 6, 07318 Saalfeld abzuschließen.

Schlussbestimmungen

Die vom Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale am 24.03.2010 beschlossene Entgeltordnung für die Benutzung kommunaler Sportfreianlagen für Stadion An den Saalewiesen, Lok-Sportplatz, Sportplatz Remschütz tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Saalfeld/Saale, den 15.04.2010



Matthias Graul Bürgermeister

Saalfelder Festwoche – Kindertag am 16. Juni 2010 ab 9 Uhr



Ausführliche Informationen im Internet unter www.saalfeld.de, im Saalfeld-Rudolstadt Bürgerradio SRB, im Saale-Info-Kanal und in der regionalen Presse.

Information der Friedhofsverwaltung

Grabmalüberprüfung

Auch in diesem Jahr wird entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift VSG 4.7 der Gartenbau-Berufsgenossenschaft die Prüfung der Grabsteine auf Standsicherheit durchgeführt...

Die Standfestigkeitsprüfung erfolgt per Hand sach- und fachgerecht durch die Mitarbeiter des Friedhofes. Interessierte Bürger können sich über die Art der Ausführung des ordnungsgemäßen Prüfvorganges sowie technische Details in der Friedhofsverwaltung informieren.

Die Standfestigkeit eines Grabmales ist gegeben, wenn der Grabstein dem Prüfdruck standhält und keine sichtbare Bewegung des Steins, Sockels oder Fundamentes zu erkennen ist.

Werden bei der Prüfung Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden, erfolgt die Kennzeichnung dieses Grabmals mittels Aufkleber "Vorsicht Unfall-

Bei Gefahr in Verzug erfolgt eine sofortige Gefahrenabwendung durch Umlegen der Grabsteine. In solchen Fällen werden die Grabnutzer schriftlich informiert.

In diesen Zusammenhang möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass durch die Friedhofsverwaltung nur der Mangel angezeigt wird.

Für dessen Behebung ist in jedem Fall der Grabnutzungsberechtigte selbst zu-

Ebenso haftet er für Sach- oder Personenschäden, die durch Grabmale mit mangelnder Standsicherheit verursacht werden.

In diesem Jahr wird in der zweiten Junihälfte mit der Prüfung der Grabmale

Grabinhaber, die am Prüfvorgang ihres Grabsteins teilnehmen möchten, werden gebeten, ihr Interesse telefonisch unter der Rufnummer 03671/51 60 85 bis zum 04. Juni 2010 in der Friedhofsverwaltung anzumelden.

Bärbel Rosenbusch Friedhofsverwaltung

Steuerzahlungstermin

für Grund- und Gewerbesteuer

Am 15. Mai 2010 werden die Raten für das II. Quartal des laufenden Jahres zur Grundsteuer und der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen in Höhe der zuletzt erlassenen Bescheide an die Stadt Saalfeld fällig.

Steuerzahler, die der Stadtverwaltung keine Ermächtigung zum Einzug der Forderungen mit Lastschrift oder ihrer Hausbank durch Dauerauftrag erteilt haben, werden gebeten, die Steuerbeträge auf das Konto bei der

Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt

Bankleitzahl 83050303

Kontonummer 60

zu überweisen.

Zum Überweisen der Steuerraten werden keine Zahlscheine verschickt.

Um das Versäumen der Zahlungsfälligkeiten zu vermeiden, besteht die Möglichkeit, der Steuerabteilung im Rathaus Zi. 1.11/1.12 eine Ermächtigung zum Einzug der Forderungen zu erteilen.

Formulare können im Internet unter www.saalfeld.de Auswahl: Rat/Verwaltung, "Was erledige ich wo?", Stichwort "Einzugsermächtigung" heruntergeladen werden.

D. Sänger

Leiterin Haushalts-/Steuerabteilung

Veränderte Sprechzeiten

Am **14. Mai 2010** (Freitag nach Himmelfahrt) bleibt die Stadtverwaltung Saalfeld einschließlich dem Bürgerservice, Markt 6, **geschlossen.**

Am 15. Mai 2010 ist der Bürgerservice von 9 bis 12 Uhr geöffnet.

Wir bitten um Beachtung dieser Regelung.

– Ende des amtlichen Teiles –





Termine, Tipps und Informationen

8. Mai 2010: Saalfeld lädt ein:

8. Saalfelder Museumsnacht im Stadtmuseum, Münzplatz 5

Ausstellungseröffnung

"Wenn die Liebe ohne Folgen bliebe...",

"Stunde des Schweigens",

Musik und Buffet bei Kerzenschein in der einzigartigen

Atmosphäre des Franziskanerklosters! Beginn: 19.00 Uhr (Einlass) gegen 24.00 Uhr Ende:

Aufgrund der zunehmenden Nachfrage und der begrenzten

Platzkapazität ist es empfehlenswert, sich rechtzeitig

Eintrittskarten zu sichern!

Ermäßigt: 3,00 EUR 4,00 EUR Nutzen Sie den Vorverkauf an der Museumskasse!

"Wenn die Liebe ohne Folgen bliebe..." Zur Geschichte der Verhütung

Sonderausstellung 8. Mai bis 12. September 2010 Diese Ausstellung wird im Rahmen der Saalfelder Museumsnacht am 8. Mai 2010 um 19.30 Uhr eröffnet.

Saalfeld im "Dritten Reich"

Fotoausstellung, 6. Februar bis 9. Mai 2010

1. Saalfelder Abendtrödelmarkt

Erstmals treffen sich ambulante Trödelhändler und Trödelliebhaber zu einem Abendtrödelmarkt ab 15.00 Uhr - Beliebter Trödelmarkt mit Schnäppchengarantie in der Fußgängerzone und auf dem Marktplatz.

SAALE-GALERIE - Saalfeld, Brudergasse

17.00 Uhr - Austellungseröffnung

Alfred T. Mörstedt & Rudolf Franke (Erfurt), Grafik

Kunsthof Remschütz

16.00 Uhr - 1. Grünzeugbörse auf dem Kunstufer Remschütz...

Gertrudiskirche - Saalfeld

19.30 Uhr - Lesenacht

im Gedenken an die Befreiung vom Nationalsozialismus und dem Ende des 2. Weltkrieges vor 65 Jahren

Änderungen vorbehalten.

Noch einmal

HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH

zu ihrem Ehrentag:

Herrn Rolf Völkel, Crösten am 16. Mai zum 75. Geburtstag und

Herrn Klaus Beuthan, Aue am Berg am 18. Mai zum 69. Geburtstag.

Leider hatte sich der Fehlerteufel eingeschlichen und die Informationen im Amtsblatt Nummer 6/2010 vom 21. April 2010 waren nicht korrekt.

Ich bitte, dies zu entschuldigen.

Renate Ehrhardt/pa/öa

Feierliche Vertragsunterzeichnung

des Städtepartnerschaftsvertrages zw. Saalfeld und Stains



Im Rahmen der Stadtratssitzung am 28.4.2010 erneuerten Bürgermeister Matthias Graul und Michel Beaumale, Oberbürgermeister von Stains, mit der Unterzeichung einer Partner-schaftsurkunde die Partnerschaft zwischen ihren beiden Städten.

«Diese Vereinbarung soll die Beziehung zueinander weiter vertiefen und unserer Partnerschaft neuen Elan verleihen» ...

lautet eine Formulierung des neuen Partnerschaftsvertrages. Bürgermeister Michel Beaumale war mit einer Delegation aus Stains vom 26. - 29. April 2010 in Saalfeld zu Gast. Auf dem Programm der Gäste standen neben der Teilnahme an der Fachtagung «Alle in einem Boot - Kommunen im Wandel» zahlreiche Gespräche mit Vertretern Saalfelder Schulen.

Bürgermeister Matthias Graul begrüßte Gäste aus der Partnerstadt Kulmbach



Anlässlich des "Tages des Bieres 2010" besuchte Kulmbachs Oberbürgermeister Henry Schramm am 24. April 2010 mit einer Reisegruppe aus der Saalfelder Partnerstadt Thüringer Städte entlang der Bier- und Burgenstraße. In Saalfeld wurden die Gäste nach einem Besuch der Feengrotten auf dem Marktplatz von Bürgermeister Matthias Graul begrüßt.

Vor dem Rathaus erwartete Ralf Hohmann, Braumeister des Bürgerlichen Brauhauses Saalfeld. gemeinsam mit den Mönchen und der Stadtgarde die Kulmbacher und lud zu einer Verkostung von Saalfelder Bieren aus dem Bürgerlichen Brauhaus ein.